

**Quartierverein**  **Schlieren**

**Statuten**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name, Sitz und Zweck des Vereins</b>	<b>Seite 4</b>
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erwerb und Verlust</li><li>• Bestand</li><li>• Rechte und Pflichten</li></ul>	
<b>III. Organisation</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Organe des Vereins</li><li>• Vereinsversammlung</li><li>• Vorstand</li><li>• Arbeitsausschüsse</li><li>• Rechnungsrevisoren</li></ul>	
<b>IV. Finanzen</b>	<b>Seite 9</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Haftbarkeit</li><li>• Mittel</li></ul>	
<b>V. Auflösung und Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 10</b>

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Quartierverein ist ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Schlieren
  
2. Der Quartierverein bezweckt die Wahrung der Interessen der Schlieremer Bevölkerung gegenüber Behörden und Privaten in sämtlichen Fragen von allgemein öffentlicher Bedeutung, die Förderung der Wohlfahrt des ganzen Gemeinwesens und die Unterstützung aller Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Quartier- und Gemeinschaftsgeistes in Schlieren. Er sucht diesen Zweck zu erreichen unter anderem durch:
  - 2.1. Stellungnahme und allenfalls Intervention bei Behörden zu der baulichen und verkehrstechnischen Entwicklung, resp. Gestaltung von Schlieren sowie zu allen die Wohnqualität von Schlieren betreffenden Angelegenheiten
  - 2.2. Erhalt und Förderung eines angenehmen Verhältnisses unter den Schlieremer Bewohnern
  - 2.3. Kontaktpflege unter den Schlieremer Einwohnern und Institutionen
  - 2.4. Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
  - 2.5. Die Information der Mitglieder und Einwohner
  
3. Der Verein ist konfessionell neutral. Zur Wahrung seiner Interessen betätigt er sich politisch.

## II. Mitgliedschaft

### Erwerb und Verlust

4. Mitglieder des Vereins können werden:
  - 4.1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die in Schlieren ihren Wohnort oder ihr Steuerdomizil haben.
  - 4.2. Auswärtige, natürliche und juristische Personen, die durch bestimmte Interessen mit Schlieren verbunden sind.
5. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Vereinsversammlung. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann ohne Angabe der Gründe durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung erfolgen.
  - 5.1. Ein Mitglied kann aufgrund wiederholten Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ergeht durch die GV. (\*)

### Bestand

6. Der Verein setzt sich wie folgt zusammen aus:
  - 6.1. Aktivmitgliedern
  - 6.2. Ehrenmitgliedern

### Rechte und Pflichten

7. Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
8. Mit dem Beitritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen, die Beschlüsse der Vereinsversammlung zu respektieren und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

### III. Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:

- 9.1. Generalversammlung
- 9.2. Vereinsversammlung
- 9.3. Vorstand
- 9.4. Arbeitsausschüsse
- 9.5. Rechnungsrevisoren

#### Vereinsversammlung

10. Alljährlich, spätestens im März, ist vom Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen. An dieser Versammlung müssen folgende Geschäfte behandelt werden:
- Tätigkeitsbericht
  - Jahresrechnung
  - Jahresprogramm
  - Wahlen

Die schriftliche Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden. Schriftliche Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

11. Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Fragen die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einem Arbeitsausschuss überwiesen sind. Eine Versammlung wird je nach Bedarf des Vorstandes oder eines Arbeitsausschusses einberufen. Ebenso ist eine Vereinsversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung verlangt, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
12. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

## Vorstand

13. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Präsident, Aktuar, Kassier sowie die Beisitzer werden durch die Generalversammlung bezeichnet. Der Präsident ist in der Regel auch der Pressesprecher des Vereins. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.
14. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
15. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier in der Regel die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

## Arbeitsausschüsse

16. Die Vereinsversammlung kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen und ihnen bestimmt umschriebene Befugnisse und Aufgaben übertragen. Einem Arbeitsausschuss sollen in der Regel mind. 3 Vorstandsmitglieder angehören. Er konstituiert sich selbst.
17. Die Arbeitsausschüsse haben die ihnen übertragenen Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und über ihre Tätigkeit dem Vorstand zuhanden der nächsten Vereinsversammlung regelmässig Bericht und Antrag zu erstatten.

## Rechnungsrevisoren

18. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Gewählten bleiben maximal fünf Jahre im Amt und werden an der Generalversammlung neu gewählt resp. bestätigt. Sie haben die Jahresrechnung und die Kassenführung gewissenhaft zu prüfen. Rücktritte sind dem Kassier mindestens 10 Tage vor der nächsten GV zu melden. Nicht wählbar sind Mitglieder, die in irgendeiner Weise mit einem Vorstandsmitglied verwandt sind. (\*)



## IV. Finanzen

### Haftbarkeit

19. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Mittel

20. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - 20.1. Mitgliederbeiträgen
  - 20.2. allfälligen Extrabeiträgen
  - 20.3. Beiträgen von Vereinen und Institutionen
  - 20.4. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - 20.5. Abgabe von 5% der Behördenentschädigung vom Nettobetrag in die Vereinskasse. Davon ausgenommen sind Mitglieder des Wahlbüros und Beistände. (\*)
21. Die Generalversammlung bestimmt den Jahresbeitrag der Mitglieder. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

## **V. Auflösung und Schlussbestimmungen**

22. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
23. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom QV Mülligen datiert 29.8.1973.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16.2.2000 genehmigt.

Diese Statuten wurden mit Anpassungen ergänzt (\*). Die Ergänzungen wurden an der GV von 18.3.2010 bzw. vom 17.3.2011 angenommen.

Schlieren, 27. April 2011

Der Präsident:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Naw" followed by a long horizontal flourish.

Der Aktuarin:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "G. Biedener" in a cursive style.

